

Bundesregierungs-Entwurf (Stand 21.02.20) zur Änderung der Düngeverordnung (Auszug)

Bundesweit:

- Nährstoffvergleich entfällt, dafür schlagbezogener Nachweis der Einhaltung des vorgegebenen maximalen Düngebedarfs (=Düngungsobergrenze) einer Kultur (= innerhalb von 2 Tagen jeweils zu aktualisierende Acker- bzw. Grünlandschlagkartei ~~incl. Weidetagebuch~~) – die Gesamtmenge an aufgebrauchten Nährstoffen ist jährlich (bis spätestens 31.03. des Folgejahres) auf Betriebsebene aufzusummieren (auch die geplante Gesamtmenge aus den Bedarfsberechnungen)
- Die N_{gesamt} -Düngewirksamkeit wird bei Gülle und flüssigen Gärresten um 10 % angehoben auf insges. 70 % bei Rindergülle/Gärresten (auf Grünland ab Jahr 2025) und 80 % bei Schweinegülle (auf Grünland ab 2025) – ohne Aufbringung im Vorjahr gilt 60 % (Rind/Gärrest) bzw. 70 % (Schwein) + 10 % im Folgejahr
- Die verfügbare N-Menge einer Herstdüngung von Raps und Wintergerste (max. 60 kg Gesamt-N zulässig) wird vom N-Bedarf im Erntejahr abgezogen
- Das Ausbringungsverbot für Festmist (von Huf- und Klautentieren) sowie Kompost wird um zwei Wochen ausgedehnt (01. Dezember bis 15. Januar)

- Flüssige Wirtschaftsdünger (incl. Gärreste) dürfen auf Grünland im Herbst vom 1.09. bis max. 31.10. höchstens in einer Menge von 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden (danach gilt bis 31.01. eine absolutes Aufbringungsverbot, außer für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost)
- Die gesamtbetriebliche Ausbringungsobergrenze für organische Düngemittel (im Mittel nicht mehr als 170 kg N/ha*a) wird unter Ausschluss von Flächen mit N-Düngungsverboten berechnet
- für den Nachweis der ordnungsgemäßen Wirtschaftsdüngerverwertung können Flächen mit Düngungsbeschränkungen (z. B. durch Naturschutzgebietsverord.) ebenfalls nur eingeschränkt für die 170 kg-Grenze berücksichtigt werden
- die Möglichkeit, mit Zustimmung der Landesdüngbehörde, über den ursprünglich berechneten Düngebedarf wegen außergewöhnlicher Umstände hinaus zusätzlich N oder P zu düngen, wird auf maximal 10 % des ursprünglich berechneten Bedarfs begrenzt
- Ausbringungsverbot für phosphathaltige Düngemittel (incl. Wirtschaftsdünger wie Festmist) vom 1.12. bis 15.01.

Schutz von Oberflächengewässern vor Eintrag von Flächen mit Hangneigung $\geq 5\%$ unmittelbar am Gewässer

Bundesweit:

Bei Nutzflächen, die unmittelbar am Gewässer gelegen sind und die **auf den ersten 20 Metern ab der Böschungsoberkante eine durchschnittl. Hangneigung von 5 % bis unter 10 %** aufweisen (gilt für Acker- und Grünland)

- Ausdehnung des **Düngungsverbot**es für N und P bei Flächen mit Hangneigung zum Gewässer auf einem **Gewässerrandstreifen** von bisher einem Meter (bei Exaktausbringungstechnik/Grenzstreueinrichtung, sonst vier Meter) **auf drei Meter** Breite
- zusätzlich **bei Ackerflächen** mit $5 - < 10\%$ Neigung am Gewässer
 - bei Ausbringung auf einem dem Verbotsstreifen folgenden unbestellten Acker (vor Aussaat oder Pflanzung) auf den folgenden 17 Metern nur bei sofortiger Einarbeitung des Düngers
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden Reihenkultur (≥ 45 cm Reihenabstand) auf den folgenden 17 Metern nur bei entwickelter Untersaat oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden anderen Kultur (< 45 cm Reihenabstand) auf den folgenden 17 Metern nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren

bei Hangneigung **von durchschnittl. 10 % und mehr** auf den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante

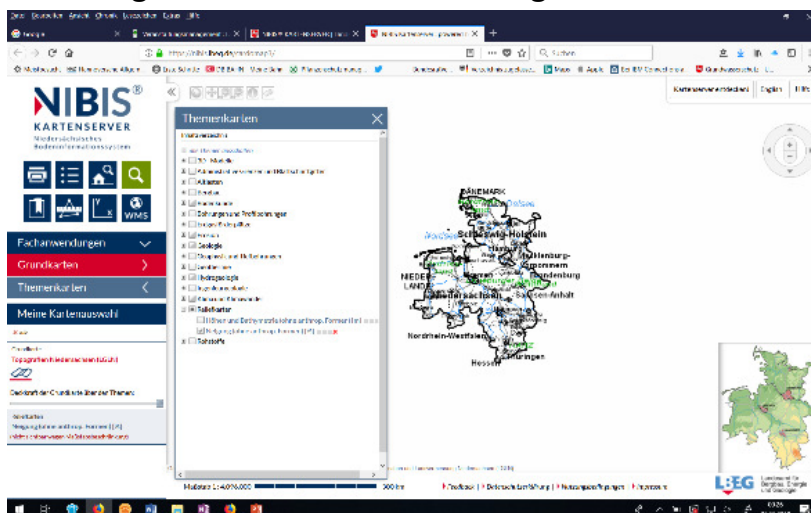
- **gilt ein Düngeverbot für N und P auf einem Randstreifen von fünf Meter Breite** und darf ein Gesamtdüngebedarf von mehr als 80 kg N/ha nur in Teilgaben von jeweils max. 80 kg N aufgebracht werden (gilt für Grünland und Acker)
- zusätzlich bei Ackerflächen mit $\geq 10\%$ Neigung am Gewässer
 - bei Ausbringung auf einem dem Verbotsstreifen folgenden unbestellten Acker (vor Aussaat oder Pflanzung) auf den folgenden 15 Metern nur bei sofortiger Einarbeitung des Düngers
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden Reihenkultur (≥ 45 cm Reihenabstand) auf den folgenden 15 Metern nur bei entwickelter Untersaat oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden anderen Kultur (< 45 cm Reihenabstand) auf den folgenden 15 Metern nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren

bei Hangneigung **von durchschnittlich 15 % oder mehr auf den ersten 30 Metern** von der Böschungsoberkante

- **gilt ein Düngeverbot für N und P auf einem Randstreifen von zehn Meter Breite und** darf ein Gesamtdüngebedarf von mehr als 80 kg N/ha nur in Teilgaben von jeweils max. 80 kg N aufgebracht werden (gilt für Grünland und Acker)
- gilt zusätzlich bei Ackerflächen mit $\geq 15\%$ Neigung am Gewässer
 - bei Ausbringung auf einem dem Verbotsstreifen folgenden unbestellten Acker (vor Aussaat oder Pflanzung) nur bei sofortiger Einarbeitung des Düngers auf dem gesamten Schlag
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden Reihenkultur (≥ 45 cm Reihenabstand) nur bei entwickelter Untersaat auf dem gesamten Schlag oder bis zum Reihenschluss (auch bei Mulch- oder Direktsaat) nur bei sofortiger Einarbeitung des Düngers zwischen den Reihen auf dem gesamten Schlag
 - bei Ausbringung auf einer dem Verbotsstreifen folgenden anderen Kultur (< 45 cm Reihenabstand) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung auf dem gesamten Schlag oder bei sofortiger Einarbeitung des Düngers in den noch nicht hinreichend entwickelten Kulturbestand (Nachbearbeitung mit Striegel oder ggf. Direkteinarbeitungsverfahren?)

Einschätzung der Betroffenheit von Abstandsregelungen

- NIBIS-Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Themenkarte: Reliefkarten, Neigung, Hineinzoomen auf einen Maßstab von 1:8000 oder kleiner, Höhenlinien im Abstand von 2,5 Meter, Klick auf Rasterpunkt in der Karte zeigt die dortige anzunehmende Neigung im Rasterformat von 12,5 x 12,5 Meter an; eine Karte mit durchschnittlichen Neigungen auf Schlagebene und Rasterweiten von 20 oder 30 Metern ab Böschungskante eines Gewässers liegt bisher nicht vor



Verschärfung der Düngerausbringung auf gefrorene Böden

- ~~Die Zulässigkeit der Ausbringung von bis zu 60 kg Gesamt-N auf einen gefrorenen Boden aus Gründen des Bodenschutzes wird beschränkt auf Flächen, die nur oberflächlich gefroren sind (nicht tiefgefroren) und durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig werden~~
 - ~~Konsequenz: Bei anhaltendem Dauerfrost über viele Tage bzw. Wochen verschiebt sich die Möglichkeit des Aufbringens bei Wetterumschwung und Eintreten von Tauwetter in den Tagesstunden erheblich nach hinten~~
- Eine Ausbringung von N oder P-haltigen Düngern auf gefrorene Böden ist verboten. Ausgenommen bleiben Kalkdünger mit < 2 % Phosphat
- ~~Für die bisher von der 60 kg Obergrenze ausgenommenen Festmiste von Huf- und Klautieren und Komposte wird eine Ausbringungsobergrenze von 120 kg Gesamtstickstoff eingeführt.~~

Pflichtanforderungen in nitratsensiblen Gebieten (gelten nicht für ausschließlich phosphatsensible Gebiete)

- N-Düngeverbot zu Sommerkulturen (Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben, Sommergerste, Feldgras usw.), **außer** wenn **nach der Vorfrucht des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wird**, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf
 - bei spät räumenden Vorfrüchten, die erst nach dem 1.10. geerntet werden oder bei weniger als ~~650~~ 550 mm Jahresniederschlag entfällt die Vorgabe aus Gründen des Bodenschutzes und mangelnder Wasserverfügbarkeit
- Zur **Herbstaussaat von Winterraps und Wintergerste** sowie **Zwischenfrüchten ohne Futternutzung** darf kein Stickstoff gedüngt werden
 - ausgenommen Rapsflächen mit < 45 kg Nmin-Gehalt des Bodens nach Ernte der Vorfrucht
 - ausgenommen Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn die Düngung nur mit Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost erfolgt und auf max. 120 kg Ngesamt/ha beschränkt bleibt

- Das Ausbringungsverbot von Stickstoff auf Grünland im Herbst und Winter beginnt ab 01.10 (ausgenommen Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost), vom 01.09 bis 30.09. dürfen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern incl. Gärresten maximal 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden
- Das Ausbringungsverbot für Festmist (von Huf- und Klauentieren) sowie Kompost wird um zwei auf drei Monate ausgedehnt (01. November bis 31. Januar)
- 170 kg N-Obergrenze für die Ausbringung organischer Dünger schlagbezogen einhalten (nicht im Betriebsmittel), dann auch auf intensivem Grünland

- Die höchstzulässige N-Düngung zu den von einem Betrieb **im nitratsensiblen Gebiet angebauten Kulturen** (incl. Dauergrünland) wird **im Mittel** auf 80 % des berechneten Düngebedarfs für diese Flächen beschränkt (- 20 %-Regelung)
 - Betriebe, die **auf ihre im nitratsensiblen Gebiet gelegenen** Flächen (incl. Dauergrünland) **insgesamt im Schnitt** nicht mehr als 160 kg **Gesamt-N** aufbringen und davon höchstens 80 kg über Mineraldünger, sind an die Deckelung auf 80 % des Düngebedarfs und an die schlagbezogene Anwendung der 170 kg Obergrenze nicht gebunden
 - die Länder dürfen per Verordnung das Dauergrünland von der Deckelung auf 80 % des N-Düngebedarfs ausnehmen „soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist“
 - Betroffene Betriebe haben jeweils bis zum spätestens zum 31.03. eines laufenden Düngejahrs den (normalen) N-Düngebedarf für die Kulturen, die im nitratsensiblen Gebiet angebaut werden bzw. werden sollen, aufzusummieren und diese Summe des Düngebedarfs aller im Gebiet gelegenen Kulturen um 20 % zu reduzieren. Im Düngejahr darf insgesamt auf den im Gebiet gelegenen Flächen nicht mehr als die reduzierte Summe an Stickstoff aufgebracht werden

Exkurs: Düngungsobergrenze von 80 % des Düngedarfs

- Verordnungsentwurf sieht vor, dass Maßstab für das betriebliche Ertragsniveau, das zur Feststellung der Ausbringungsobergrenze ermittelt werden muss, der betriebliche Mittelwert aus den Erträgen 2015 bis 2019 ist (fixes zurückliegendes Ertragsniveau statt gleitendes, jährlich aktualisiertes Ertragsniveau)
 - Keine Abwärtsschraube durch Absinken des Ertragsniveaus aufgrund von niedrigerer N-Zufuhr
- Weicht das tatsächliche Ertragsniveau eines Betriebes in einem nitratsensiblen Gebiet in den Jahren 2015 bis 2019 um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des Vorjahres ab (z. B. Nässe 2017, Dürre 2018 bzw. 2019), kann das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Mittelwertbildung herangezogen werden
- Für die Bestimmung des Ertragsniveaus außerhalb nitratsensibler Gebiete gilt zukünftig ebenfalls ein fünfjähriges Mittel, dort aber ein gleitendes Mittel jeweils der letzten 5 Jahre (DBE 2021 = Ertragsniveau 2016-2020)

